



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der star.Energiewerke GmbH & Co.KG für Lieferungen und Leistungen (star. als Auftragnehmer)

Stand Juni 2010

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Sämtliche Vertragsbedingungen sind im Angebot, im Auftrag bzw. in der Vertragsbestätigung schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

(2) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, mit denen sich der Auftraggeber bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Wird der Auftrag abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erteilt, so gelten auch dann nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, selbst wenn der Auftragnehmer nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom Auftragnehmer unter Verweis auf die abgeänderte Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

(3) Die Bestimmungen des Angebotes des Auftragnehmers haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 2 Vertragsabschluss, Ausführungsunterlagen

(1) Nur schriftliche von zwei Vertretungsberechtigten des Auftragnehmers unterschriebene Angebote sind verbindlich.

(2) Der Auftragnehmer ist, sofern keine andere Festlegung erfolgte, für 3 Monate nach Ausstellungsdatum an das Angebot gebunden.

(3) Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Abbildungen und Zeichnungen sind nur Annäherungswerte und nur als solche maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(4) An allen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentum, das Nutzungsrecht und das Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zugänglich gemacht werden.

(5) Unterlagen, Modelle, Zeichnungen und Muster sind auf Verlangen, nach Durchführung des Auftrages oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich dem Auftragnehmer zurückzugeben.

## § 3 Vertragsdurchführung

(1) Innerhalb des Rahmens, den der Vertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet der Auftragnehmer die Art und Weise, wie und von wem der Vertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen insoweit nicht. Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen durch geeignetes Personal oder durch von ihm beauftragte Subunternehmer.

(2) Sind an einem Erfüllungsort mehrere Unternehmen tätig, obliegt es dem Auftraggeber die Lieferungen oder Leistungen dieser Unternehmen miteinander zu koordinieren.

(3) Fristen und Termine des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn sie werden im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die vertraglich vereinbarten Fristen beginnen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht bevor alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen und notwendigen Voraussetzungen und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere die von ihm zu erstellenden oder zu beschaffenden Unterlagen, vorliegen.

(4) Die vereinbarten Fristen verlängern sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, um die Dauer des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten/Subunternehmer eintreten. Beginn und Ende sowie Art der Hindernisse werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## § 4 Gewährleistung, Haftung, Verjährung

(1) Im Fall der Mängelrüge dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur zurückbehalten werden, wenn sie auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen und in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

(2) Die Verjährung der in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche beträgt bei gebrauchten Sachen 1 Jahr ab Gefahrübergang § 146 BGB. Die in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche gewerblicher Auftraggeber (Unternehmer) verjähren bei neuen Sachen in einem Jahr, bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Bei Werkverträgen gewährleistet der Auftragnehmer, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 12 Monate.

(3) Der Auftragnehmer leistet nach seiner Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks (Nacherfüllung) Gewähr. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder bei Verschulden des Auftragnehmers Rücktritt vom Vertrag, und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

(4) Der Auftragnehmer leistet Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur:

- bei Vorsatz bzw. bei arglistiger Täuschung in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlern trotz übernommener Garantie nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist (Kardinalpflicht),
- aus Verzug und aus Unmöglichkeit, stets auf typische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare direkte Schäden beschränkt und in der Höhe auf insgesamt höchstens die Gesamtvergütung des Vertrages begrenzt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden, Produktionsausfälle, sonstige mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der star.Energiewerke GmbH & Co.KG für Lieferungen und Leistungen (star. als Auftragnehmer)

Stand Juni 2010

gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Änderungen oder Schäden, die durch den Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers an den Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers vorgenommen bzw. verursacht werden. Gleiches gilt für den Fall, dass Änderungen oder Schäden durch Dritte an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vorgenommen oder verursacht werden.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten entsprechend für solche Ansprüche des Auftraggebers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

(7) Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Lieferungen des Auftragnehmers verbleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche im Eigentum des Auftragnehmers nach § 449 BGB.

(2) Vor Eigentumsübergang ist die Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Lieferungen untersagt.

## § 6 Preise

Sämtliche Preise sind Nettopreise. Allen sich aus Verträgen ergebenden Rechnungsbeträgen, mit Ausnahme der Pauschalen für Mahnungen, Nachinkasso und Verzugszinsen, wird Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

## § 7 Zahlungsbedingungen, Verzug

(1) Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern der Zugang der Rechnung später erfolgt, ist für die Fälligkeit der Rechnungszugang maßgeblich.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, folgenden pauschalen Verzugsschaden geltend zu machen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Mahnung im Fall von § 286 Abs. 3 BGB: | 4,00 EUR  |
| 2. Mahnung:                              | 4,00 EUR  |
| 3. und letzte Mahnung:                   | 4,00 EUR  |
| Nachinkassogang:                         | 29,00 EUR |

Für eine verzugsbegründende Mahnung besteht keine Zahlungspflicht.

Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist, als die Pauschale des Verzugsschadens.

(3) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt, die begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Forderungen sofort

fällig zu stellen. In diesen Fällen werden weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen erbracht. Mit Ablauf des Fälligkeitstermins gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Auftragnehmer ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, für den eingetretenen Verzugsschaden Verzugszinsen nach § 288 BGB zu verlangen.

(4) Die Parteien sind nur zur Aufrechnung mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

## § 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Erbringung der Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Rastatt für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart.

(3) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden zentral gespeichert und verarbeitet. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten maschinell gespeichert und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten einverstanden.